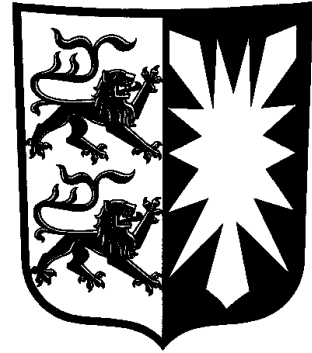


Abschrift

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 157/13
2 Ca 1072/13 ArbG Lübeck



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren
betreffend Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 12.09.2013 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Lübeck vom 21.08.2013 – 2 Ca 1072/13 – wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Gründe

I.

Die anwaltlich vertretene Klägerin erhob mit am 15.04.2013 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Kündigungsschutzklage. Gegenstand war eine außerordentliche, hilfsweise ordentliche Kündigung vom 22.03.2013. Für ihre Klage beantragte die Klägerin Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung.

Bereits am 18.03.2013 hatten sich die Prozessbevollmächtigten der Klägerin an die Beklagte gewandt, weil diese der Klägerin am 25.02.2013 eine Kündigung in Aussicht gestellt hatte.

Das Kündigungsschutzverfahren endete durch einen am 30.04.2013 geschlossenen gerichtlichen Vergleich.

Mit Beschluss vom 26.08.2013 hat das Arbeitsgericht den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung zurückgewiesen, da die Klägerin, die Mitglied der Gewerkschaft ... ist, im Sinne von § 115 ZPO gewerkschaftlichen Rechtsschutz hätte in Anspruch nehmen können.

Gegen den prozesskostenhilfeversagenden Beschluss des Arbeitsgerichts hat die Klägerin am 26.08.2013 sofortige Beschwerde eingelegt. Sie meint, sie habe ausreichend dargelegt, dass gewerkschaftlicher Rechtschutz für sie nicht zu erreichen war. Die Stellungnahme der Gewerkschaft widerlege ihre Darstellung nicht.

Mit Beschluss vom 29.08.2013 hat das Arbeitsgericht der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

1. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist statthaft, § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Sie ist fristgerecht erhoben und auch im Übrigen zulässig.

2. Die sofortige Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung zu Recht zurückgewiesen. Die Bewilligungsvoraussetzungen liegen nicht vor, da die Klägerin Anspruch auf kostenlosen gewerkschaftlichen Rechtschutz hatte, was als Einsatz des Vermögens gemäß § 115 Abs. 2 ZPO zumutbar ist.

a. Gewährt eine Gewerkschaft Rechtschutz, ist darin regelmäßig eine verwertbare Forderung zu sehen, die die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unmöglich macht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes in Gestalt der Vertretung durch den konkreten Gewerkschaftsvertreter oder aus generellen Gründen ausnahmsweise im Einzelfall unzumutbar ist (LAG Schleswig-Holstein, 24.10.2003 – 2 Ta 215/03 – NZA RR 2004, 104; Hessisches LAG, 28.06.2012 – 16 Ta 206/12 –). Soweit sich der Antragsteller auf die Unzumutbarkeit beruft, hat er dies gemäß § 118 Abs. 2 ZPO, § 11 a Abs. 3 ArbGG glaubhaft zu machen, wenn das Gericht ihn hierzu auffordert. Er ist verpflichtet, die entsprechenden Tatsachen im Einzelnen vorzutragen und die dazugehörigen Belege beizubringen (Schwab/Weth/Vollstädt, § 11 a ArbGG, Rn. 91).

b. Die Nichterreichbarkeit der Gewerkschaft kann im Einzelfall zur Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme gewerkschaftlichen Rechtsschutzes führen, etwa wenn Fristversäumnis droht.

Das Arbeitsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Klägerin einen solchen Tatbestand nicht glaubhaft gemacht hat. Selbst wenn in einem ersten Schritt der Vortrag als ausreichend angesehen wird, mehrfache Versuche, telefonisch Kontakt zur Gewerkschaft aufzunehmen, seien erfolglos gewesen, reicht dies zur Glaubhaftmachung nicht aus. Denn dem widerspricht das Schreiben der Gewerkschaft, wonach diese nicht nur telefonisch erreichbar ist, sondern im Falle der Abwesenheit von Gewerkschaftsmitarbeitern die Möglichkeit bietet, Nachrichten auf Band aufzusprechen. Die Klägerin hat zwar vorgetragen, sie habe in der Woche vom 25.02. bis 01.03.2013 telefonisch versucht, Kontakt zur Gewerkschaft aufzunehmen und um Rückruf gebeten. Auch nach Zugang der Kündigung habe sie an mehreren Tagen erfolglos versucht, Kontakt zur Gewerkschaft aufzunehmen. Die Klägerin hat jedoch weder spezifiziert, auf welche Art und Weise sie Rückrufbitten hinterlassen hat (Anrufbeantworter, Mitarbeiter) und wann im Einzelnen Sie angerufen hat (tagsüber, abends?). Zu anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme – Aufsuchen der Geschäftsstelle oder schriftlich – hat die Klägerin nicht vorgetragen. Mittel der Glaubhaftmachung hat die Klägerin für ihre Behauptungen nicht beigebracht. Im Ergebnis hat sie deshalb nicht glaubhaft gemacht, dass ihr die Inanspruchnahme gewerkschaftlichen Rechtsschutzes wegen Unerreichbarkeit der Gewerkschaft unzumutbar war.

gez...